

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Auszubildende
der Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
in Gesundheitsberufen (TVA BG Kliniken Gesundheit)
vom 2. März 2019**

Zwischen

- 1) der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer, Reinhard Nieper und Ingo Thon,
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin,
zugleich handelnd für
- 2) die Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH,
- 3) die BG Klinikum Duisburg gGmbH,
- 4) die BG Klinikum Hamburg gGmbH,
- 5) die BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH,
- 6) die BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH,
- 7) die BG Klinikum Murnau gGmbH,
- 8) die Unfallbehandlungsstelle (UBS) Berlin gGmbH,
- 9) die BG Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein gGmbH,
- 10) die BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,
- 11) die BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,
- 12) die BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH,

nachfolgend „**BG Kliniken**“ genannt,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

nachfolgend „**ver.di**“ genannt,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVA BG Kliniken Gesundheit

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Gesundheitsberufen (TVA BG Kliniken Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr 1.010,74 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.070,80 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.167,53 Euro,

b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr 1.060,74 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.120,80 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.217,53 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *„mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“* gestrichen.

3. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese beträgt 95 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird das Datum *„31. Dezember 2020“* durch das Datum *„30. September 2021“* ersetzt.

b) Absatz 1b wird gestrichen.

- c) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
- d) Absatz 4a wird gestrichen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

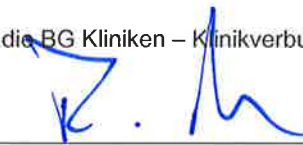
Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.


§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 21.10.2019

Für
die BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH



Geschäftsführung 

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Bundesvorstand 